

Haftung des Skilehrers im freien Schiraum

Der Oberste Gerichtshof (OGH)¹⁾ hat sich jüngst wieder mit der Haftung eines Schilehrers für Verletzungen eines Gastes auseinandergesetzt. Der Unfall ereignete sich im freien Schigelände, wo ein erhöhtes Risiko herrscht und damit auch die Sorgfaltspflichten des Schilehrers besonders hoch sind.

1. Was ist geschehen?

Eine (bereits geübte) Schülerin stürzte auf einer Abfahrt im freien Gelände (einer Rinne), die als nicht besonders gefährlich und von der Schwierigkeit für das Können der Schülerin angemessen war. Infolge des Sturzes kam sie ins Rutschen und hat sich in der Rutschphase verletzt.

Die Schülerin hat die Schischule auf Schadenersatz in Höhe von € 54.624,02 geklagt. Sie vertrat die Auffassung, der Schilehrer hätte sie über die außergewöhnliche Rutsch- und Absturzgefahr aufklären und warnen müssen.

Dem folgte der OGH jedoch nicht. Er führte aus, dass keine außergewöhnliche Gefahr bestanden und sich bei dem Unfall lediglich das mit dem Schifahren im freien Gelände stets verbundene Risiko verwirklicht habe. Daher hätten auch keine besonderen Aufklärungs- und Anleitungspflichten bestanden, und der (geübten) Schülerin hätte die Abrutschgefahr im Falle eines Sturzes klar sein müssen.

Erfreulicherweise setzt der OGH den Aufklärungspflichten dort Grenzen, wo der „Hausverstand“ Platz greifen sollte. Damit werden die Pflichten des Schilehrers nicht übermäßig überspannt.

Der OGH hat in dieser Entscheidung die von ihm in einer früheren Entscheidung aus den 90er Jahren (07.04.1992, 4Ob524/92) entwickelten Grundsätze bestätigt und weiter konkretisiert.

2. Allgemeine Grundsätze zum Schiunterricht im freien Gelände

Beim Schiunterricht im freien Gelände hat der Schilehrer besonders auf folgendes zu achten:

¹⁾) OGH vom 24.07.2013, 9Ob38/13y

- eine überschaubare Gruppengröße
- taugliche Ausrüstung der Schischüler
- Auswahl der Abfahrten entsprechend dem fahrerischen Können und der gesundheitlichen Verfassung der Schischüler
- keine Überforderung der Schischüler
- Anleitung und Aufklärung über alle sicherheitsrelevanten Umstände.

3. Schwierigkeitsgrad der gewählten Abfahrt

Die Schwierigkeit des gewählten Geländes darf nicht in einem krassen Missverhältnis zum schifahrerischen Können der Schüler stehen. Dabei hat sich der Schilehrer am schlechtesten Schüler seiner Gruppe zu orientieren.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Schwierigkeitsgrad einer Abfahrt nicht immer gleich ist, sondern wegen unterschiedlicher Witterungsverhältnisse und Schneeverhältnisse variieren kann. Eine Abfahrt kann trotz guter allgemeiner Bedingungen in einzelnen Passagen schwierige Verhältnisse aufweisen. Die Gesamtbeurteilung der Schwierigkeit einer Abfahrt richtet sich immer nach ihrem schwierigsten Teil.

4. Besondere Aufklärungspflichten

Eine allgemeine Pflicht des Schilehrers, die Schüler am Beginn jedes Schitags über alle Einzelheiten des zu befahrenden Geländes zu informieren und Ihnen so eine Möglichkeit zur

Beanstandung zu geben, gibt es nicht. Dies wäre für die Schüler weder aufschlussreich noch zeitlich umsetzbar. Der Schilehrer hat als Fachmann ohnehin bei der Auswahl der Abfahrten auf das Können der Schüler Rücksicht zu nehmen und Überforderungen zu vermeiden.

Auch für allgemeine, mit dem Schifahren im freien Gelände üblicherweise verbundene Risiken, die ein Schüler selbst erkennen kann, besteht keine Aufklärungspflicht des Schilehrers. Dass etwa im Fall eines Sturzes im freien Gelände die Gefahr des Abrutschens besteht, muss einem fortgeschrittenen Schüler auch ohne Hinweis klar sein.

Dennoch empfiehlt es sich, eher über „zu viel“ aufzuklären als über „zu wenig“. Letztlich muss immer ein Gericht im Einzelfall beurteilen, worüber der Schilehrer seine Schüler aufklären hätte müssen und worüber nicht.

5. Fazit

Der Schilehrer darf seine Schüler bei der Wahl der Abfahrten nicht überfordern. Er muss Sie anleiten und auf besondere Umstände hinweisen, jedoch hat er nicht für Unfälle einzustehen, bei denen sich lediglich das mit dem Schifahren im freien Gelände stets verbundene Risiko verwirklicht hat. Für Risiken, die offensichtlich sind und die der jeweilige Schischüler selbst erkennen müsste, besteht keine Aufklärungspflicht.

Dennoch sollte ein Schilehrer seine Pflichten nicht auf die leichte Schulter nehmen und eher umfassend anleiten und aufklären.



Dr. Georg Huber, LL.M.

Rechtsanwalt

Mag. Fabian Bösch, B.A.

Rechtsanwaltsanwärter

Greiter Pegger Kofler & Partner

6020 Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 24

t: +43 512 57 18 11 Fax: +43 512 58 49 25

greiter@lawfirm.at

www.lawfirm.at
